

1. Änderung Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

§ 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 16.05.2016 (Beschluss Nr. 020/15/2016), veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 9/2016 vom 09.09.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 wird wie folgt geändert:

„Bestattungs-, Beisetzungsgebühren werden von der Stadt Tambach-Dietharz nicht erhoben, da Bestattungen und Beisetzungen nur von Fremdfirmen (Bestattungsunternehmen) durchgeführt werden.“

2. Der § 7 wird wie folgt geändert:

„Entsprechend § 11 Abs. 5 der Friedhofsatzung erfolgen alle Umbettungen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Für die Umbettung bedient sich die Friedhofsverwaltung eines gewerblichen Unternehmens. Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.“

3. Der § 8 wird der von Nutzungsrechten für Urnengemeinschaftsanlagen um einen Absatz erweitert. Dadurch ergeben sich im § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie im neuen Abs. 3 folgende Gebühren:

„1) a)	104,00 €
b)	323,00 €
2)	85,00 €
3) in einer Urnengemeinschaftsanlage	410,00 €“

4. Im § 9 Abs. 1 - 4 werden die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wie folgt geändert:

„1)	987,00 €
2) a)	391,00 €
b)	167,00 €
3) a)	45,00 €
b) Größe I	20,00 €
Größe II	10,00 €
4)	1.050,00 €

2

5. Im § 10 Abs. 1 werden die Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes geändert. Weiterhin wird zusätzlich der Abs. 3 eingefügt. Der § 10 lautet wie folgt:

„1) a)	40,00 €
b)	100,00 €
c)	15,00 €

- | | |
|------------|---------|
| d) Größe I | 45,00 € |
| Größe II | 20,00 € |
| f) | 40,00 € |

3) Die Gebühren können für die gesamte Nutzungszeit entrichtet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 10.04.2024

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel